

Antrag

der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Hausteil, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich Kolb, Hellmut Königshaus, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Google Book Search muss das Urheberrecht achten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 2004 bereitet das US-amerikanische Unternehmen Google im Rahmen seines Projekts Google Book Search gedruckte Bücher massenhaft digital auf, um sie online durchsuchbar zu machen. Insgesamt handelt es sich bislang wohl um ca. 7 Mio. Bücher. Google differenziert dabei nicht nach der Herkunft der Bücher. Die Bücher sind nur zum Teil gemeinfrei und deshalb überwiegend urheberrechtlich geschützt; Google selbst gibt die Zahl der urheberrechtlich geschützten Titel mit 6 Mio. an. Von dem Projekt sind daher in erheblichem Umfang auch Werke deutscher Autoren und Verlage betroffen.

Die Bundesministerin der Justiz hat in ihrer Eröffnungsrede zu der Konferenz „Die Zukunft des Urheberrechts – Was ist der richtige Schutz?“ am 07. Mai 2009 den Umgang von Google mit fremden Urheberrechten als „eine ganz erhebliche Verletzung des geistigen Eigentums“ bezeichnet. Ähnlich hat sich jüngst auch der Kulturstaatsminister geäußert und darauf hingewiesen, dass das Verhalten von Google dem europäischen Urheberrechtsverständnis widerspreche.

Der Deutsche Bundestag teilt diese Einschätzung.

Google hat vor der Digitalisierung der urheberrechtlich geschützten Bücher nicht die erforderlichen Nutzungsrechte erworben, sondern setzt in Bezug auf Werke, deren Urheberrechtsschutz noch nicht ausgelaufen ist, auf das Prinzip des „opt-out“. Die Rechteinhaber sollen sich danach an eine sog. "Book Rights Registry" wenden, wenn sie mit der

Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke nicht einverstanden sind. Die "Book Rights Registry" leitet die Einwände an Google weiter. Andernfalls geht Google grundsätzlich davon aus, dass gegen die Werknutzung keine Einwände bestehen. Dieser Ansatz widerspricht dem tragenden Prinzip des Urheberrechts, dass jede – insbesondere kommerzielle – Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig ist. Durch den von Google eingeschlagenen Weg werden die Rechteinhaber in einer Weise vor vollendete Tatsachen gestellt, die zu einer Aushöhlung des Urheberrechts führen kann.

Im Rahmen einer sog. "class action" haben die US-amerikanischen Autoren- und Verlegerverbände mit Google einen Vergleich geschlossen. Dieser Vergleich, dessen Wirksamkeit noch der Genehmigung des zuständigen Gerichts im Bundesstaat New York bedarf, erfasst auch die Rechte deutscher Autoren und Verlage und zwar aufgrund der Besonderheiten des Internets und der Onlinenutzung geschützter Werke faktisch auch über den Geltungsbereich des US-amerikanischen Copyrights hinaus.

Im Hinblick auf die grundsätzliche rechts- und kulturpolitische Bedeutung des Falles für den künftigen Umgang mit Urheberrechten im Internet ist es geboten, dass auch die Bundesregierung über ihre bisherigen unverbindlichen Äußerungen hinaus in dem Verfahren in geeigneter Weise Stellung nimmt und eine die Rechte deutscher Autoren und Verlage wahrende Lösung mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln aktiv fördert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. unverzüglich zu prüfen, auf welchem Wege sie die rechtlichen Interessen deutscher Autoren und Verlage in dem Verfahren um die Zulässigkeit des Google Book Search wirksam unterstützen kann;
2. dabei insbesondere zu prüfen, inwieweit eine Intervention der Bundesregierung in dem Verfahren vor dem mit der Sache in den Vereinigten Staaten von Amerika befassten Bundesgericht als „amicus curiae“ möglich und zweckmäßig ist, um die Interessen der deutschen Urheber in diesem Verfahren bestmöglich zu unterstützen;
3. dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis ihrer Prüfung und über die aufgrund dieser Prüfung initiierten Maßnahmen noch vor Ablauf der 16. Wahlperiode Bericht zu erstatten.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion